

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. September 1992

über die Genehmigung des von Italien vorgelegten Plans für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(92/480/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittlan-
dern ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 11. Juni 1992 hat Italien der
Kommission einen Plan für die Zulassung von Betrieben
zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und
Bruteiern vorgelegt.Die Kommission hat den Plan geprüft und festgestellt,
daß er den Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG,
insbesondere des Anhangs II, entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Italien vorgelegte Plan für die Zulassung von
Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern wird hiermit genehmigt.*Artikel 2*Italien erläßt bis spätestens zum 1. September 1992 die
zur Durchführung des Plans gemäß Artikel 1 erforder-
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 21. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.